

## **FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 9**

### **II. Einzelne Grundrechte**

#### **6. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Koalitionsfreiheit; Kunst und Wissenschaft**

1. Liegt eine Versammlung im Sinn des Art. 8 GG vor, wenn

- eine Studentengruppe Fragen der Politik diskutiert,
- sich Zuhörer um einen politischen Informationsstand scharen,
- ein Kammerquartett gemeinsam musiziert,
- zwei Freunde sich unterhalten,
- zwei Freunde sich am Telefon unterhalten,
- Kinobesucher einen Film sehen,
- Passanten an einer Ampel warten?

Lit.: BVerfGE 69, 315 (342 ff.) – Brokdorf; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 749-755; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts<sup>20</sup>, S. 176 f., Rdnr. 404 ff.; Kloepfer, Versammlungsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup> Bd. VII, § 164, S. 989 ff., Rdnr. 24 ff.

2. A will eine Demonstration organisieren, die darauf angelegt ist, eine andere Demonstration so weit zu beeinträchtigen, bis diese sich auflöst.

Ist sein Verhalten durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützt?

Lit.: BVerfGE 69, 315 (359 ff.) – Brokdorf; E 73, 206 (248) – Mutlangen; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 763; Kloepfer, Versammlungsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup> Bd. VII, § 164, S. 996 ff., Rdnr. 37 ff.

3. Die Polizei erhält Kenntnis davon, dass möglicherweise eine Bombe auf einer öffentlichen Veranstaltung in der Stadthalle explodieren wird. Da sich die Teilnehmer bereits eingefunden haben, löst die Polizei die Versammlung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 2.Alt. Versammlungsg auf. Der Veranstaltungsleiter wendet ein, § 13 Abs. 1 Nr. 2 2.Alt. Versammlungsg wie auch die Auflösung bedeuteten eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 8 GG, da dort ein Einschränkungsvorbehalt nur für Versammlungen unter freiem Himmel gemacht sei.

Verhält sich die Polizei verfassungsgemäß?

Lit.: Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 769-774; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts<sup>20</sup>, S. 177, Rdnr. 407; Kloepfer, Versammlungsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup> Bd. VII, § 164, S. 1011 ff., Rdnr. 73 ff..

4. Zur Regelung der durch den Tagebau im rheinischen Braunkohlerevier belasteten Wasserwirtschaft errichtet das Land Nordrhein-Westfalen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder kraft Gesetzes unter anderem die Eigentümer von Industriebetrieben mit hohem Wasserbedarf sein sollen. Der Eigentümer E eines Braunkohlekraftwerks möchte sich nicht durch die Tätigkeit der Körperschaft binden lassen. Er behauptet, durch die Zwangsmitgliedschaft in seinem Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit verletzt zu sein.

Zu Recht?

Lit.: BVerfGE 10, 89 (102) – Erftverband; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 790; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts<sup>20</sup>, S. 179, Rdnr. 413; Merten, Vereinsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup> Bd. VII, § 165, S. 1061 ff., Rdnr. 62 ff.

5. Im Eingangsbereich einer Galerie, die Fotografien öffentlich ausstellt und zum Verkauf anbietet, ist eine Deutschlandfahne so auf dem Fußboden platziert, dass jeder Besucher mehrfach auf die Fahne treten muss, bevor er in die Ausstellungsräume gelangen kann. Dem Galeriebesitzer G wird ordnungsbehördlich die Entfernung der Fahne aufgegeben. G beruft sich demgegenüber auf die Freiheit der Kunst gemäß Art. 5 Abs. 3 GG.

Mit Erfolg?

Lit.: BVerfGE 30, 173 (188 ff.) – Mephisto; E 67, 213 (224 ff.) – Anachronistischer Zug; E 83, 130 (138 f.) – Josefine Mutzenbacher; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 659-669; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts<sup>20</sup>, S. 175, Rdnr. 403; von Arnould, Freiheit der Kunst, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup> Bd. VII, § 167, S. 1142, Rdnr. 70.

6. Professor P leitet ein universitäres Institut, das die Risiken von Atomkraftwerken analysiert. Als P mit den neuesten Forschungsergebnissen an die Öffentlichkeit treten will, gibt ihm die Landesregierung zu verstehen, dass die geplante Publikation erhebliche Mittelkürzungen für das Institut zur Folge haben würde.

Ist die Forschungsfreiheit des P verletzt?

Lit.: BVerfGE 35, 79 (112 ff.) – Hochschulurteil; Pieroth/Schlink, Grundrechte<sup>27</sup>, Rdnr. 670 – 676; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts<sup>20</sup>, S. 174 f., Rdnr. 402 f.; Mager, Freiheit von Forschung und Lehre, in: Isensee/Kirchhof, HStR<sup>3</sup> Bd. VII, § 166, S. 1089 ff., Rdnr. 25 ff.